

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung
von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versor-
gung (Bedarfsplanungs-Richtlinie):**

**Deckung des Sonderbedarfs durch Anstellung
eines weiteren Arztes bei einem Facharzt**

Vom 19. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Würdigung der Stellungnahmen	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Vorgaben für die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze, soweit diese zur Wahrung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung in einem Versorgungsbereich unerlässlich sind. Dies ist die rechtliche Grundlage für die Regelungen über den Sonderbedarf in den §§ 24, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In § 40 Abs. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist für Medizinische Versorgungszentren vorgesehen, dass die Deckung des Sonderbedarfs entweder durch Zulassung eines weiteren Arztes (Nr. 1) oder durch Anstellung eines weiteren Arztes (Nr. 2) in dem Medizinischen Versorgungszentrum erfolgen kann. In dem Änderungsbeschluss zu § 40 (damals Nr. 38b) wird ausgeführt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss davon ausgeht, dass die gesetzliche Ermächtigung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V, auf welche sich die Sonderbedarfszulassung nach Nr. 24 ff. (heute § 24) der Bedarfsplanungs-Richtlinie stützt, auch auf angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in Medizinischen Versorgungszentren (ebenso wie auf dort tätige Vertragsärzte) angewendet werden kann. Daher ist in den Regelungen des Sonderbedarfs für Vertragsärzte eine entsprechende Vorschrift nicht enthalten. Die Rechtslage hat sich durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz geändert. Die Regelungen zur Anstellung von Ärzten in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder bei einem Vertragsarzt sind angeglichen worden. In der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht allerdings zurzeit insoweit eine Ungleichbehandlung, als lediglich bei Medizinischen Versorgungszentren die Möglichkeit besteht, eine Sonderbedarfsanstellung vorzusehen. Eine Anpassung hebt diese momentane Ungleichbehandlung auf. Durch die Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie wird auch bei Vertragsärzten die Möglichkeit vorgesehen, dass zur Deckung des Sonderbedarfs eine Anstellung eines weiteren Arztes unter Angabe der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erfolgen kann.

3. Verfahrensablauf

Die Mitglieder des Unterausschusses haben sich in der Sitzung am 22. Februar 2011 einvernehmlich für eine Änderung der ÄBPL-RL im Sinne der obigen Ausführungen ausgesprochen und die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V beschlossen.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 16. März 2011 wurde der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 11. April 2011 und 13. April 2011 haben die Kammern der Richtlinienänderung zugestimmt bzw. keine Änderungswünsche geäußert.

5. Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens



BPTK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Abteilung M-VL
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-per E-Mail-

Berlin, 11. April 2011

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie/hier: Deckung des Sonderbedarfs durch Anstellung eines weiteren Arztes bei einem Facharzt

Sehr geehrter Herr Hollstein,

die BPTK hält eine Gleichbehandlung von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten einerseits und Medizinischen Versorgungszentren andererseits in Bezug auf Sonderbedarfsanstellungen für notwendig und befürwortet die Verabschiedung des Beschlussentwurfes. Dieser wird jedoch weitergehende Änderungen des Rechtes der Sonderbedarfszulassung im Rahmen der anstehenden Reform der Bedarfsplanung nicht überflüssig machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Tophoven', written in a cursive style.

Christina Tophoven

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 300 606 01



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Deckung des Sonderbedarfs durch Anstellung eines weiteren Arztes bei
einem Facharzt

Berlin, 13.04.2011

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.03.2011 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09, 19.11.09, 15.01.10, 11.03.10 und 15.04.10).

Die geplante Änderung hat laut tragenden Gründen zum Ziel, gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 SGB V Vorgaben für die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze, soweit diese zur Wahrung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung in einem Versorgungsbereich unerlässlich sind, zu beschließen. Diesbezügliche Regelungen in der Richtlinie Bedarfsplanung sind u. a. im dortigen Abschnitt Nr. 7, „Maßstäbe für qualitätsbezogene Sonderbedarfsfeststellung“, konkretisiert. An den dortigen § 24 soll ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Text angefügt werden:

„Die Deckung des Sonderbedarfs kann auch durch Anstellung eines weiteren Arztes in der Vertragsarztpraxis des antragstellenden Vertragsarztes unter Angabe der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erfolgen.“

Die Ergänzung soll die Ungleichbehandlung aufheben, wonach bislang lediglich bei Medizinischen Versorgungszentren die Möglichkeit für Sonderbedarfsanstellungen vorgesehen ist. Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, in dem die Regelungen zur Anstellung von Ärzten in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder bei einem Vertragsarzt angeglichen worden waren.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 13.04.2011

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3

Berlin, den 19. Mai 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess